



Mitteilung in eigener Sache / Sommerferien	1
Wirtschaft & Steuern	
Einschränkungen im Einkommenssteuerabzug bei Pkws	1
Neuerungen bei der Besteuerung von Mieteinnahmen.....	2
Erhöhung des Steuerabsetzbetrags bei Wiedergewinnungsarbeiten... ..	2
Neuerungen im Bereich der MwSt. des Immobilien- und Bausektors.....	3
Arbeit & Soziales	
Die „2000 Euro Jobs“	5

Mitteilung in eigener Sache

Sommerferien

Kanzlei Ausserhofer und Lohnstudio

Vom **13. bis zum 24. August 2012** bleibt unsere Kanzlei und das Lohnstudio wegen Ferien geschlossen.

Für eventuelle Nachrichten können Sie gerne auf den Anrufbeantworter sprechen oder uns eine E-Mail senden. Wir werden diese dann nach dem Urlaub gerne beantworten.

Wirtschaft & Steuern

Einschränkungen im Einkommenssteuerabzug bei Pkws

Mit dem Gesetz vom 28.06.2012, Nr. 92, veröffentlicht im Öffentlichen Amtsblatt Nr. 153 am 03.07.2012, wurde die derzeitige Absetzbarkeit der Aufwendungen für PKW, Wohnmobile, Motorräder und Motorroller in Höhe von 40% auf 27,5% herabgesetzt. Dies

gilt sowohl für die Anschaffungskosten der vorgenannten Fahrzeuge, als auch für die laufenden Betriebskosten.

Die Neuerung findet ab dem Steuerjahr 2013 Anwendung.

Die reduzierte Absetzbarkeit der Aufwendungen für die Einkommenssteuer in Höhe von 27,5% findet auch für die Freiberufler Anwendung, jedoch beschränkt auf ein Fahrzeug pro Person. Unverändert bleibt die Absetzbarkeit der Spesen für Handelsagenten und Handelsvertreter in Höhe von 80%.

Betreffend die Spesen für Fahrzeuge, die den Angestellten für den Großteil des Steuerjahres in Form eines Sachbezugs (sog. Fringe-Benefit) zur Verfügung gestellt werden, findet ab dem Steuerjahr 2013 eine Reduzierung der Absetzbarkeit von derzeit 90% auf 70% Anwendung.

Die Reduzierung in der Absetzbarkeit der Spesen muss bereits im Rahmen der Steuererklärung 2013, Einkommen 2012 für die Berechnung der Akontozahlungen 2013 berücksichtigt werden.

Neuerungen bei der Besteuerung der Mieteinnahmen

Mit dem Gesetz vom 28.06.2012, Nr. 92, veröffentlicht im Öffentlichen Amtsblatt Nr. 153 am 03.07.2012 wurden auch wesentliche Veränderungen in der Besteuerung der vermieteten Immobilien von Seiten der natürlichen Personen durchgeführt. Der pauschale Absetzbetrag, der in der Steuererklärung für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung für alle Liegenschaften geltend gemacht werden kann, wird ab dem Steuerjahr 2013 von derzeit 15 Prozent auf 5 Prozent herabgesetzt.

Bereits ab dem Steuerjahr 2012 ändert sich die Besteuerung der vermieteten Immobilien, welche unter Denkmalschutz stehen. Während der Artikel 11, Absatz 2 des Gesetzes 413/91 vorsah, dass die Einkommen von denkmalgeschützten Gebäuden in jedem Fall mittels Anwendung des geringsten Katasterwerts der betreffenden Gemeinde besteuert werden, wird nun mit Abänderung des Art. 37 des E.E.St. festgesetzt, dass das besteuerbare Einkommen der Immobilien aufgrund des höheren zwischen den um einen Pauschalbetrag in Höhe von 35% reduzierten Mieteinkommens und der aufgewerteten Katasterrendite bestimmt wird. Die Neuerung findet bereits für die laufenden Akontozahlungen für das Jahr 2012 Anwendung.

Erhöhung des Steuerabsetzbetrags bei Wiedergewinnungsarbeiten

Mit dem Gesetzesdekret 83/2012, der sog. Wachstumsverordnung, wurden eigene Maßnahmen gesetzt, um das Wirtschaftswachstum des Landes wieder voranzutreiben. Insbesondere soll die Bauwirtschaft als Motor der Wirtschaft Italiens gefördert werden. Eine besonders tiefgreifende Maßnahme wurde diesbezüglich durch die Erhöhung des Steuerabsetzbetrages für Wiedergewinnungsarbeiten von derzeit 36% auf 50% für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2013 gesetzt, sowie durch die Erhöhung des maximalen Steuerabsetzbetrages von derzeit Euro 48.000 auf Euro 96.000. Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 55% für energetische Sanierungen ist nur mehr für die bis zum 30.06.2013 getragenen Spesen anwendbar.

Neuerungen im Bereich der MwSt. des Immobilien- und Bausektors

Mit der Wachstumsverordnung wurden die Einschränkungen bezüglich Absetzbarkeit bzw. Berichtigung der MwSt. beim Verkauf von Wohnungen von Seiten eines Bauträgers ab der Frist von 5 Jahren nach Beendigung der Arbeiten, die mit dem Gesetzesdekret 223/2006 eingeführt wurden, wieder aufgehoben. Weiters wurde die Möglichkeit zur Option für die Anwendung der MwSt. bei der Vermietung der Wohnungen von Seiten der Bauträger, und Unternehmen, welche wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten an den Wohnungen durchgeführt haben, geschaffen.

Für den Verkauf und die Vermietung von gewerblichen Immobilien gilt nun für alle Steuersubjekte, dass diese Geschäftsvorfälle von der MwSt. befreit sind, außer es wird im Miet- bzw. Kaufvertrag explizit für die MwSt. optiert.

Durch Abänderung des Art. 10 des DPR 633/72 (Mehrwertsteuergesetz) besteht nun bei der Vermietung von Wohnungen die Möglichkeit (bei entsprechender Option) die Mieten mit MwSt. abzurechnen (bis jetzt war lediglich die MwSt. Befreiung vorgesehen, weshalb es Einschränkungen beim Vorsteuerabzug gab). Bei der Vermietung von gewerblichen Immobilien sieht die Abänderung des Art. 10 nun vor, dass diese generell von der MwSt. befreit sind, außer wenn im entsprechenden Mietvertrag die diesbezügliche Option für die Anwendung der MwSt. geleistet wird.

Vermietung von Immobilien		
Mietobjekt	Vermieter	MwSt.
Wohneinheiten	Bauträger oder Unternehmen, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat mit Option für die MwSt.	10%
	Bauträger, oder Unternehmen, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat ohne Option für die MwSt., sowie sonstige Unternehmen und Freiberufler	MwSt.-befreit
Gewerbliche Immobilien	Unternehmen und Freiberufler mit Option für die MwSt.	21%
	Unternehmen und Freiberufler ohne Option für die MwSt.	MwSt.-befreit

Für den Verkauf von Wohneinheiten und gewerblichen Immobilien gilt nun allgemein die MwSt.-Befreiung, außer:

- Der Verkauf von Wohneinheiten von Seiten eines Bauträgers oder eines Unternehmens, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat, innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren nach Beendigung der Arbeiten wird der MwSt. unterworfen;

- Der Verkauf von Wohneinheiten von Seiten eines Bauträgers oder eines Unternehmens, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat ab dem Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Arbeiten, falls der Verkäufer im entsprechenden Kaufvertrag für die MwSt. optiert, wird nun der MwSt. unterworfen (in Vergangenheit war dieser zwingend von der MwSt. befreit, weshalb es Einschränkungen bei der Absetzbarkeit der MwSt. im Einkauf gab). Die MwSt. wird in diesem Fall mittels des Revers-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) entrichtet.
- Der Verkauf von gewerblichen Immobilien von Seiten eines Bauträgers oder eines Unternehmens, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren nach Beendigung der Arbeiten wird der MwSt. unterworfen.
- Der Verkauf von gewerblichen Immobilien von Seiten eines Unternehmens oder Freiberuflers, falls diese im entsprechenden Kaufvertrag für die MwSt. optieren, wird der MwSt. unterworfen. Auch in diesem Fall wird die MwSt. mittels des Revers-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) entrichtet.

Verkauf von Immobilien		
Kaufobjekt	Verkäufer	MwSt.
Wohneinheiten	Bauträger oder Unternehmen, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat innerhalb 5 Jahren nach Beendigung der Arbeiten	Unterliegt der ordentlichen MwSt.
	Bauträger oder Unternehmen, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat ab 5 Jahren nach Beendigung der Arbeiten ohne Option für die Anwendung der MwSt.	MwSt. - befreit
	Bauträger oder Unternehmen, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat ab 5 Jahren nach Beendigung der Arbeiten mit Option für die MwSt.	Unterliegt der MwSt. mittels des Revers-Charge-Vorfahren falls der Käufer ein passives MwSt.-Subjekt ist oder der ordentlichen MwSt., falls der Käufer eine Privatperson ist.
	Sonstige Unternehmen und Freiberufler	MwSt.-befreit
Gewerbliche Immobilien	Bauträger oder Unternehmen, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat innerhalb 5 Jahren nach Beendigung der Arbeiten	Unterliegt der ordentlichen MwSt.
	Bauträger oder Unternehmen, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat ab 5 Jahren nach Beendigung der	MwSt.-befreit

	Arbeiten), sowie alle sonstigen Unternehmen und Freiberufler, falls nicht für die Anwendung der MwSt. optiert wurde	
	Bauträger oder Unternehmen, welches wesentliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat ab 5 Jahren nach Beendigung der Arbeiten), sowie alle sonstige Unternehmen und Freiberufler, falls für die Anwendung der MwSt. optiert wurde	Unterliegt der MwSt. mittels des Revers-Charge-Verfahren falls der Käufer ein passives MwSt.-Subjekt ist oder der ordentlichen MwSt., falls der Käufer eine Privatperson ist.
Nicht fertig gestellte Immobilien	Jedes passives Steuersubjekt	Unterliegt der ordentlichen MwSt.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Heike Fissneider

Arbeit & Soziales

Die „2000 Euro Jobs“

Voucher Arbeit für jedermann

In Deutschland gibt es sie schon seit einigen Jahren, bekannt als die „400 Euro Jobs“, bei uns wurden sie jetzt mit der Monti-Fornero Reform geregelt, und zwar handelt es sich hierbei um die sogenannten „Mini-Jobs“. Damit sind wie ursprünglich angedacht kleinere Arbeiten gemeint, für die es sich nicht auszahlt eigens jemanden einzustellen und die somit meist im Bereich der Schwarzarbeit abgewickelt wurden.

Bislang gab es eine Regelung die es zuließ, dass ein sogenannter Voucher Arbeiter bei mehreren Arbeitgebern auch weit über 5.000 Euro netto im gesamten Jahr dazuverdiente und das steuerfrei mit relativ geringen Abgaben. Die Neue Regelung macht aus den Gelegenheitsarbeiten wieder das, wozu sie ursprünglich eingeführt wurden. Eben kleine Zuverdienstmöglichkeiten ohne Nachteile für denjenigen, der sie ausführt aber auch ohne übermäßige Vorteile. Für den jeweiligen Arbeitgeber bleibt jedenfalls die Möglichkeit bestehen, weiterhin recht einfach diese Art von Mitarbeiter einzustellen.

Die Neue Regelung basiert nur noch auf den Einkommengrenzen. Diese lauten wie folgt:

- **2.000 Euro netto pro Arbeitgeber** (egal welcher Branche)
- **5.000 Euro netto in Summe pro Kalenderjahr für den jeweiligen Mitarbeiter**

Die wichtige Neuerung ist somit, dass jeder, also nicht mehr nur Rentner und Studenten, Hauswarte, Gärtner, Nachhilfelehrer, Teilzeitkräfte oder Arbeitslose ect....**diese Art von Gelegenheitsjobs ausführen darf**, der sich innerhalb dieser Grenzen bewegt und gelegentlich Arbeiten für einen Auftraggeber verrichtet. (Die Meldepflicht einen Tag vor Arbeitbeginn darf dabei nicht vergessen werden).

Wichtig bleibt hier noch ein eindeutig klärendes INPS Rundschreiben abzuwarten. Vorher sollten Neuanmeldungen doch noch vorsichtshalber mit Anwendung der alten Regelung durchgeführt werden.

Ein Fallbeispiel:

Der Arbeiter „MA“ kann für das Handelsunternehmen „XY“ 2.000 Euro netto für seine Mitarbeit beziehen, vom Handwerker „KFZ“ weitere 1.000 Euro netto und vom Freiberufler Studio „AB“ weitere 2.000 Euro netto. In Summe also nicht mehr als 5.000 Euro netto pro Kalenderjahr.

Der Artikel 1, Komma 32 der Monti-Fornero Reform ersetzt somit komplett den bislang aktuellen Art. 70 des ges. vertretenden Dekrets 276/2003 und besagt sinngemäß, dass man zukünftig jene Arbeiten als Gelegenheitsarbeiten einstuft, die grundsätzlich gelegentlicher Natur sind und daher in Summe aller Auftraggeber nicht mehr als Einkommen bis zu 5.000 Euro netto pro Jahr ermöglichen.

Was die Übergangsbestimmungen anbelangt, so ist jetzt klar, dass Voucher, die bis zum Datum 18/07/2012 angekauft wurden, weiterhin mit den alten Einkommensgrenzen bis zum 31/03/2013 ausbezahlt werden dürfen. Für neu angekaufte Voucher gelten bereits die neuen Einkommensgrenzen.

(Stand 01/08/2012)

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

August 2012



Montag, 20. August 2012

MwSt. - Abrechnung für Juli

MwSt. – Abrechnung für 2. Trimester

MwSt. – Absichtserklärung

INPS – 2. Fixrate für Handwerker und Kaufleute
Steuerzahlungen sowie Handelskammergebühr
mit Aufschlag 0,4% (für alle natürlichen
Personen, sowie Personengesellschaften, Vereine
und Kapitalgesellschaften mit „Studi di Settore“)

Montag, 27. August 2012

Intrastat - Monatliche Meldung für Juli

Freitag, 31. August 2012

Black-List – Monatliche Meldung für Juli